

57. Urteil vom 26. April 1898

in Sachen des Betreibungsbeamten von Laufenburg.

*Gebühren eines Betreibungsbeamten beruhen auf kantonalem Recht.*

Mit Entscheid vom 26. März 1898 hat die obere Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Aargau den Betreibungsbeamten des Kreises Laufenburg dazu verurteilt, dem Deodal Bruggisser in Laufenburg die anlässlich einer Pfändung verrechneten Reisespesen mit 1 Fr. 50 zurückzuerstatten.

Der Betreibungsbeamte von Laufenburg hat diese Verfügung an das Bundesgericht weitergezogen und unter Berufung auf den Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs beantragt, es seien ihm die verrechneten 1 Fr. 50 Cts. zu belassen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Der Bundesrat hat als Oberaufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen erkannt, daß das Recht eines Betreibungsbeamten auf die bezogenen Gebühren immer nur auf der kantonalen Organisation und nicht auf dem Bundesgesetz beruhe und daß somit in der Schmälerung dieser Einnahme niemals die Verletzung einer Vorschrift des eidgenössischen Betreibungsgesetzes liegen könne. (Archiv IV, 116.)

Das Bundesgericht hat als nunmehrige Oberaufsichtsbehörde keinen Grund, von diesen Sätzen abzugehen, und es muß somit dem rekurrierenden Betreibungsbeamten des Kreises Laufenburg die Legitimation abgesprochen werden, sich gegen die ihn zur Rückerstattung der Reisespesen verurteilende Verfügung der aargauischen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Auf den Rekurs wird mangels Legitimation des Rekurrenten nicht eingetreten.

58. Urteil vom 26. April 1898 in Sachen Moser.

*Art. 237 Betreibungs-Gesetz, Honorierung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses. — Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.*

I. Franz Moser in Rorschach fiel am 27. September 1897 in Konkurs. Die erste Gläubigerversammlung wählte einen Gläubigerausschuß, deren erstes Mitglied Fürsprech Dr. Heberlein in Rorschach war. Heberlein war auch Anwalt der Konkursmasse in einem Bindifikations- und einem Kollokationsprozeß. Ein von den Gläubigern angenommener Nachlaßvertrag wurde von der Nachlaßbehörde nicht bestätigt. Der Gemeinschuldner erwirkte schließlich von sämtlichen Konkursgläubigern die Erklärung des Rückzuges ihrer Forderungseingaben, in Folge dessen am 8. März 1898 der Widerruf des Konkurses gemäß Art. 195 des Betreibungsgesetzes verfügt wurde. Am 28. Februar stellte Heberlein der Konkursmasse Rechnung im Gesamtbetrage von 86 Fr. 75 Cts., die sich zusammensetzt aus Posten für seine Thätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses (63 Fr. 10 Cts.) und als Anwalt der Konkursmasse (23 Fr. 65 Cts.).

II. Gegen diese Rechnungsstellung beschwerte sich Moser bei der untern Aufsichtsbehörde und verlangte Reduktion auf 39 Fr. 25 Cts., indem er eine Reihe von Rechnungsposten als überfetzt bezeichnete und bei andern die Notwendigkeit der bezüglichen Bemühungen bestritt.

Mittels Entscheid vom 21. März 1897 schützte die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde insofern, als sie die Rechnung Heberleins auf 52 Fr. 75 Cts. reduzierte.

III. Heberlein zog diesen Entscheid an die obere Aufsichtsbehörde weiter und verlangte Aufrechthaltung seiner vollen Note.

Die zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde erklärte den Rekurs in dem Sinne begründet, daß sie die Rechnung Heberleins bloß auf 73 Fr. 75 Cts. reduzierte. Sie ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Heberleins Anwaltsrechnung falle außer Betracht, da deren Ansätze nicht auf Grund des Gebührentarifs zum Betreibungsgesetz angefochten werden können. Dagegen erscheinen die